

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 20. Dezember 1968

21. Stück

31. Gesetz: Wiener Aufzugsgesetz, Abänderung.

32. Gesetz: Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, Abänderung.

31.

Gesetz vom 27. September 1968, mit dem das Wiener Aufzugsgesetz vom 29. Mai 1953, LGBL für Wien Nr. 12, abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Aufzugsgesetz vom 29. Mai 1953, LGBL für Wien Nr. 12, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Aufzug hinsichtlich Festigkeit, Feuersicherheit, Abmessungen und Betriebssicherheit den von der Landesregierung herausgegebenen oder von ihr anerkannten Vorschriften entspricht.“

2. § 7 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die näheren Bestimmungen über den Inhalt des Aufzugsbuches hinsichtlich seiner Beschreibung des Aufzuges, dessen Überprüfungen und Abnahmebefunde werden durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.“

3. In § 10 Abs. 5 erhält der letzte Satz, zweiter Halbsatz, folgende Fassung:

„er muß die von der Baubehörde zur Wahrung der Betriebssicherheit vorgeschriebenen Bedienungsvorschriften einhalten.“

4. Nach § 14 wird ein § 14 a eingefügt, der zu lauten hat wie folgt:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zweiter Satz, des § 7 Abs. 1 zweiter Satz und des § 14 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und des § 15 bleiben unberührt.“

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

32.

Gesetz vom 27. September 1968, mit dem das Gesetz über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. Juni 1961 über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, LGBL für Wien Nr. 9, in der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1962, LGBL für Wien Nr. 4/1963, und des Gesetzes vom 28. Mai 1965, LGBL für Wien Nr. 13, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 1 ist an Stelle des Wortes „Monatsgehalt“ das Wort „Gehalt“ zu setzen.

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Feststellung der Ersatzleistungsstufe im Sinne des Abs. 1 sind dem letzten Gehalt Dienstzulagen (§ 23 der Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 18), Ergänzungszulagen (§§ 18 und 20 bis 22 der Besoldungsordnung 1967) und Teuerungszulagen hinzuzurechnen.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst auf, so

beträgt die Ersatzleistung die Hälfte des nach Abs. 1 zustehenden Betrages, mindestens jedoch 500 S monatlich.“

4. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zu der Ersatzleistung nach Abs. 1 tritt für jedes Kind, das nach den für die Mutter geltenden Bestimmungen der Besoldungsordnung 1967, wenn die Mutter nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre, bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, ein Zuschlag von 150 S monatlich.“

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit die Summe der Einkommen der Mutter und ihres Ehemannes den Betrag von 3125 S monatlich übersteigt, ist der übersteigende Betrag auf die Ersatzleistung anzurechnen. Der Betrag von 3125 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 3750 S und für jedes weitere Kind, für das die Mutter oder ihr Ehemann eine Beihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, bezieht, um 625 S.“

6. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten die im § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte. Von den Einkünften sind die Einkommensteuer und die Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung abzuziehen. Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, Beihilfen nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, und dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sowie Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens

wegen Geburt eines Kindes aus einem der im § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse gebühren, sind nicht als Einkommen im Sinne des Abs. 1 zu behandeln. Vom Einkommen des Ehemannes ist ein Freibetrag von 810 S monatlich (27 S täglich) abzusetzen. Dieser Freibetrag erhöht sich um 50 v. H., wenn Aufwendungen zur Gründung eines Hausstandes oder zur Beschaffung einer Wohnung während des Karenzurlaubes nachgewiesen werden.“

7. Im § 7 Abs. 1 ist an Stelle der Wörter „Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien“ der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967“ zu setzen.

8. Im Art. I ist folgender § 10 anzufügen:

„§ 10

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 4 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1967, jene des Art. I Z. 3 und 5 rückwirkend mit 1. Juli 1967 und jene des Art. I Z. 1, 6, 7 und 8 mit 1. Jänner 1968 in Kraft; Art. I Z. 5 jedoch mit der Maßgabe, daß für die Zeit bis 31. Dezember 1967 an Stelle der Wörter „Beihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967“ die Wörter „Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, oder eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955“ treten.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl